

ZH_OBERGERICHT LC150044 vom 9. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150044

FR: ZH_OBERGERICHT LC150044 du 9 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LC150044 del 9 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2007. Am tt.mm.2008 kam die gemeinsame Tochter C._____ zur Welt. Seit Januar 2012 leben die Parteien getrennt. Das Getrenntleben wurde jeweils gestützt auf eine Vereinbarung mit Urteil vom 24. August 2012 (Verfahren EE120245) und Urteil vom 3. Februar 2014 (Verfahren EE130415) gerichtlich geregelt.

E. 2

Am 8. April 2014 reichte die Klägerin bei der Vorinstanz das gemeinsame Scheidungsbegehren ein. An der Verhandlung vom 2. September 2014 bestätigten die Parteien ihren Scheidungswillen und schlossen eine Teilvereinbarung über die elterliche Sorge, die Obhut und den persönlichen Verkehr. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. Juni 2015 einigten sich die Parteien in einer weiteren Teilvereinbarung über den Vorsorgeausgleich. Mit Urteil vom 23. Oktober 2015 (act. 67 = act. 75) schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien, teilte die elterliche Sorge und die Obhut über die Tochter C._____ der Klägerin zu, genehmigte die Teilvereinbarungen der Parteien, nahm vom gegenseitigen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt Vormerk und entschied über die übrigen Scheidungsfolgen (Kinderunterhaltsbeitrag und Güterrecht).

- 8 -

E. 3

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2015 (act. 72) erhob die Klägerin rechtzeitig Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz, das sie am 16. November 2015 erhalten hatte (act. 68). In seiner Berufungsantwort vom 12. Februar 2016 (act. 78) verlangt der Beklagte die vollumfängliche Abweisung der Berufung.

E. 4

Die Berufung bezieht sich nur auf das Güterrecht. Der Beklagte hat das vorinstanzliche Urteil innert der Rechtsmittelfrist nicht angefochten und in der Berufungsantwort keine Anschlussberufung erhoben. Mit Ausnahme der Regelung des Güterrechts ist das vorinstanzliche Urteil demnach mit Ablauf der Anschlussberufungsfrist am 12. Februar 2016, d.h. am 13. Februar 2016, in Rechtskraft erwachsen und damit vollstreckbar geworden, was vorab festzustellen ist.

E. 5

Indem die Klägerin die gemeinsamen offenen Steuerschulden bezahlte, befreite sie im Verhältnis zu den Steuerbehörden nicht nur sich selbst, sondern auch den Beklagten von dieser Verpflichtung. Es stellt sich die Frage, welche Wirkung dieses Ereignis im internen Verhältnis der Parteien hatte. Auch bei Ehegatten ist unabhängig von ihrem

Beziehungsstatus eine Schenkung bei Beträgen in drei- oder vierstelliger Höhe grundsätzlich nicht zu vermuten. Gegen eine entsprechende Absicht spricht auch der unfreiwillige äussere Anlass: die Klägerin übernahm diese Verpflichtung nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil sie und nicht der Beklagte von den Steuerbehörden in Anspruch genommen wurde. Die Parteien könnten (auch nachträglich) eine andere Vereinbarung getroffen haben, die allerdings grundsätzlich vom Beklagten zu beweisen wäre (entgegen act. 78 S. 5 Ziff. 13). Die Vorinstanz ging, wie erwähnt, davon aus, die Parteien hätten sich darüber geeinigt, dass kein Ausgleich stattfindet und die Klägerin die Steuerrückstände auch im internen Verhältnis trage, und dies sei in der eheschutzrichterlichen Unterhaltsregelung berücksichtigt worden (act. 72 S. 30). Die Klägerin rügt, eine solche Abrede sei nie behauptet worden und wäre deshalb von der Vorinstanz aufgrund des Verhandlungsgrundsatzes nicht zu prüfen gewesen (act. 72 S. 4 Ziff. 7). Der Beklagte behauptet auch in der Berufungsantwort keine Vereinbarung, sondern leitet die Übernahme einer Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern (gemeint wohl: nicht nur extern gegenüber den Steuerbehörden, sondern auch im internen Verhältnis zwischen den Parteien) aus dem Verhalten der Klägerin ab, welche diese Zahlungen vorbehaltlos erbracht und sie regelmässig in ihren Bedarfsaufstellungen aufgeführt habe. Im Übrigen hätten ihr die gerichtlichen Unterhaltsregelungen jederzeit genügend Raum gelassen, um diese effektiv abzahlen zu können (act. 78 S. 6 Ziff. 15). Eine genaue Lektüre der vorinstanzlichen Erwägungen zeigt, dass die Vorinstanz nicht von einer Abrede der Parteien ausging und sich nicht mit der Frage beschäftigte, ob die Parteien diese Frage überhaupt geregelt hatten und was die Folge wäre, wenn nicht. Vielmehr suchte sie im vorprozessualen Verhalten der Parteien nach konkreten Anhaltspunkten für eine konkludente Einigung, die sie "höchst

- 12 - wahrscheinlich (...) spätestens bei der Vereinbarung über die Abänderung des Unterhalts" entdeckte (act. 75 S. 28 ff.). Bei ihrer Auslegung stützte sich die Vorinstanz auf das aktenkundige Verhalten der Parteien in den vorausgegangenen Eheschutzverfahren, was die Frage nach der Verteilung der Beweislast obsolet erscheinen liess. Ob dieses Vorgehen richtig war, kann offen bleiben, da an den gezogenen Folgerungen nicht festgehalten werden kann, wie nachstehend gezeigt wird. Nicht nur vermag das Ergebnis dieser Würdigung nicht zu überzeugen, sondern auch die Prämisse, aus dem Verhalten der Parteien in früheren eherechtlichen Verfahren liessen sich Rückschlüsse auf eine entsprechende Einigung ziehen, ist keineswegs zwingend.

E. 6

Wie die Vorinstanz feststellte, waren die Steuerrückstände in den Eheschutzverfahren der Parteien wiederholt ein Thema. So führte die Klägerin nicht nur die laufenden Steuern, sondern auch die ratenweise Abzahlung der Steuer-schulden aus vergangenen Steuerperioden in ihrer Bedarfsaufstellung auf (so auch im Scheidungsverfahren, vgl. act. 75 S. 23). Zur güterrechtlichen Behandlung dieser Zahlungen äusserte sich damals allerdings keine Partei. Wie die Klägerin richtig bemerkt, war das aber auch nicht Gegenstand des Eheschutzverfahrens (act. 72 S. 3 Ziff. 5). Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass, eine Einigung der Parteien über diesen Punkt anzunehmen, sofern es dafür keine ausdrücklichen Hinweise gibt. Mit Blick auf die Anforderungen der Behauptungs- und Substanziierungslast ist es nachvollziehbar, dass eine Partei sämtliche Ausgaben aufführt, ohne dass damit eine Willenserklärung über die rechtliche Qualifikation der einzelnen Positionen verbunden ist. Aus dem Umstand, dass die Klägerin die Abzahlung

der Steuer- schulden in ihrem Bedarf aufführte, kann der Beklagte daher nichts ableiten. Für die Beurteilung der Prozessbedürftigkeit gilt ohnehin der Effektivitätsgrundsatz, so dass die Frage der unterhaltsrechtlichen Qualifikation einer Zahlung irrelevant ist (KUKO, ZPO-Jent, Art. 117 N 16). Die Klägerin verweist im Übrigen darauf, dass sich die Geltendmachung der Zah- lungen an das Steueramt in ihrem Bedarf nicht auf die Unterhaltshöhe auswirkte

- 13 - (act. 72 S. 6 Ziff. 9). Die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsame Tochter C._____, geboren am tt.mm.2008, wurden in der Vereinbarung vom 22. August 2012 auf CHF 1'000 festgesetzt und in der Abänderungsvereinbarung vom 14. Januar 2014 auf CHF 900 reduziert. Betrachtet man die jeweiligen finanziellen Verhältnisse der Parteien, stellt man fest, dass diese Zahl jeweils der Differenz zwischen Einkom- men und Bedarf des Beklagten entspricht. Die Eckdaten zeigen, dass die Reduktion des Unterhaltsbeitrags auf eine entsprechende Reduktion des Einkommens des Beklagten zurückzuführen ist, während die übrigen Werte un- verändert blieben. So erzielte die Klägerin nach wie vor einen Überschuss von CHF 200 (act. 3/6/15 und act. 3/15). Aus der Veränderung der Zusammensetzung des Bedarfs der Klägerin vom Ehe- schutz- zum Abänderungsverfahren hatte die Vorinstanz geschlossen, spätestens in der Abänderungsvereinbarung seien die Steuerschulden berücksichtigt worden (act. 75 S. 29 f.). Im Eheschutzverfahren EE120245 hatte die Klägerin einen Bedarf von total CHF 6'787 geltend gemacht, darin enthalten eine Position Abzahlung Steuerschulden 2009 + 2010 von CHF 1'000 (act. 3/6/1 S. 7). Im Ab- änderungsverfahren machte sie noch einen Bedarf von CHF 5'400 geltend, ein- schliesslich einer Position von CHF 400 für die Abzahlung von Steuerschulden (act. 3/11 S. 4). Hauptsächlicher Grund für diese Veränderung war eine Reduktion der Kinderbetreuungskosten von CHF 1'053 auf CHF 454.50 (act. 3/11 S. 4; act. 3/6/1 S. 7). Der bereits erwähnte Umstand, dass die Parteien sowohl in der Trennungsvereinbarung als auch in der Abänderungsvereinbarung, die ein grös- seres Gewicht als eine blosse Parteibehauptung haben, von einem unveränderten Bedarf der Klägerin von CHF 5'600 ausgingen, steht dazu jedoch im Widerspruch und widerlegt den Schluss der Vorinstanz (act. 3/6/15 und act. 3/15). Der Bestimmungszweck des Unterhalts ■ die Tochter C._____, welche unter der Obhut der Klägerin steht ■ spricht ebenfalls gegen einen Einfluss der rückständi- gen Steuerraten auf den Unterhalt. Ein Vergleich mit den Empfehlungen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (BSK, Breitschmid, Art. 285 ZGB N 6), zeigt noch Raum nach oben, so dass auch mit Blick auf diese

- 14 - Zahlen nicht davon auszugehen ist, dass sich eine Verbesserung der finanziellen Situation der Klägerin auf die Unterhaltsbeiträge ausgewirkt hätte. Dem Einwand des Beklagten, die gerichtlichen Unterhaltsregelungen hätten der Klägerin jederzeit genügend Raum gelassen, um die Steuerschulden effektiv ab- zahlen zu können (act. 78 S. 6 Ziff. 15), ist entgegenzuhalten, dass es gerechtfir- tigt erscheint, dass der verbleibende Freibetrag allein der Klägerin zugute kommt, wenn man die Doppelbelastung berücksichtigt, die mit ihrer vollzeitigen Erwerbs- tätigkeit und der hauptsächlichen oder alleinigen Kinderbetreuung einher geht (act. 72 S. 8 f.; vgl. auch act. 75 S. 24 f. E. 2.4; Breitschmid, BSK, Art. 285 ZGB N 8). Auch daraus kann der Beklagte daher nichts ableiten.

E. 7

Für die interne Aufteilung der Steuerschulden auf die Parteien stellt die Klä- gerin auf das Verhältnis ihres Einkommens ab. Da die Parteien für die Jahre 2009 und 2010 keine Steuererklärung einreichten, wurden sie auf der Basis der Steu- ererklärung 2008 nach

pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt. Damals betrug das Einkommensverhältnis 54% für die Klägerin zu 46% für den Beklagten. Dar- aus folgte die Klägerin, an den Einkommens- und Vermögenssteuern 2009 und 2010 in der Gesamthöhe von CHF 25'492.20 hätte der Beklagte einen Anteil von 46% tragen müssen, was einem Betreffnis von CHF 11'726.40 entspreche (act. 72 S. 7 f. Ziff. 12). Die Steuererklärung 2011 weise ein massgebliches Ein- kommensverhältnis von 76 % für die Klägerin und 24 % für den Beklagten auf. Bezogen auf die Steuerschulden 2011 von CHF 5'036.70 ergebe das einen inter- nen Anteil des Beklagten von CHF 1'212.10 (act. 72 S. 8 Ziff. 13). Der Beklagte beschränkt sich darauf, einen Anspruch der Klägerin grundsätzlich zu bestreiten, ohne sich zu diesen Zahlen zu äussern. Diese sind demnach unbe- stritten geblieben und so zu übernehmen. Mit Blick darauf, dass die finanziellen Verhältnisse die Grundlage der steuerlichen Veranlagung bilden, erscheint es im Übrigen auch sachgerecht, die Steuerschulden im Verhältnis ihrer finanziellen Mit- tel auf die Parteien aufzuteilen. Bei Rechnungsfehlern, d.h. wenn prozentuale An- teile und Frankenbeträge nicht übereinstimmen (24 % von CHF 5'036.70 sind CHF 1'208.10 und nicht CHF 1'212.10), ist im Einklang mit der Begründung von den prozentualen Anteilen auszugehen.

- 15 -

E. 8

Abschliessend ist zu prüfen, welchen Einfluss diese Feststellungen auf die güterrechtlichen Auseinandersetzung haben und ob sich dadurch allenfalls an de- ren Ergebnis etwas ändert. Die gegenseitige Vorschlagsbeteiligung kann eine in- terne Forderung nämlich teilweise oder sogar ganz neutralisieren (vgl. Hausheer / Aebi-Müller, BSK, Art. 205 ZGB N 27). Die Vorinstanz kam bekanntlich zum Schluss, dass beide Parteien einen Rückschlag erzielten, so dass eine Vor- schlagsbeteiligung von vornherein ausser Betracht fiel. Es ist zu prüfen, ob dies nach wie vor auf beiden Seiten der Fall ist. Die Bezahlung der Einkommens- und Vermögenssteuern beschlägt die Errungen- schaft. Die Ersatzforderung von CHF 11'726.40 für die Steuerschulden 2009 und 2010, welche am Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Einrei- chung der Scheidungsklage am 8. April 2014 bereits bestand (Art. 204 Abs. 2 ZGB und Art. 62 i.V.m. Art. 143 ZPO), wirkt sich daher auf die Vorschlagsberech- nung aus. Die damals noch vollumfänglich offenen Steuerschulden 2011 bleiben in diesem Zusammenhang hingegen unberücksichtigt. Während sich beim Beklagten dadurch die Passiven vergrössern, was ohne prak- tische Auswirkungen bleibt, stellt diese Ersatzforderung auf Seiten der Klägerin ein Aktivum dar, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei ihr anstelle eines Rückschlags ein Vorschlag resultiert, an dem der Beklagte hälftig zu betei- gen wäre (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Mit der Feststellung der Vorinstanz, beide Par- teien gingen übereinstimmend davon aus, dass (auch) auf Seiten der Klägerin ein Rückschlag entstehe (act. 75 S. 31 f.), kann es unter diesen Umständen nicht sein Bewenden haben, da dem Minussaldo des Kontos der Klägerin bei der CS von CHF 2'474.08, den der Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren als einziges Passivum anerkannte (act. 39 S. 28 Ziff. 77), nun eine Forderung gegen den Be- klagten im Betrag von CHF 11'726.40 als Aktivum gegenübersteht. Die Klägerin gab im Scheidungsverfahren Schulden von CHF 22'749.68 an, die sich aus dem Minussaldo ihres Privatkontos von CHF 2'474.08, Nachzah- lungsforderungen für Gerichts- und Anwaltskosten aus den beiden Eheschutzver- fahren (CHF 7'195.75 und CHF 2'080.45) sowie aus einem Verfahren der KESB (CHF 3'175.20), aufgelaufenem Anwaltshonorar aus einem Strafverfahren von

- 16 - CHF 2'787.50 sowie den Staats- und Gemeindesteuern 2011 und 2012 im Betrag von CHF 5'036.70 und CHF 3'051.50 zusammensetzten (act. 30 S. 9 Ziff. 16). Das aufgelaufene Anwaltshonorar wurde vom Beklagten nicht bestritten. Er machte jedoch geltend, mit der nachträglichen Ausrichtung einer Entschädigung für Anwaltskosten in der Einstellungsverfügung vom 2. Juli 2014 sei dieser Posten ohne Weiteres ex tunc dahingefallen und könne im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht mehr als Passivum der Klägerin berücksichtigt werden (act. 39 S. 27 f. Ziff. 76). Darauf entgegnete die Klägerin, dass die Zentrale Inkassostelle der Gerichte diese Entschädigung mit offenen Gerichtskosten aus den Eheschutzverfahren zur Verrechnung gebracht habe (act. 50 S. 11 Ziff. 19 m.H. auf act. 31/11), was unbestritten blieb. Wenn schon wäre daher der Untergang dieser offenen Gerichtskosten zu prüfen. Dem hält die Klägerin jedoch zurecht entgegen, dass für den Bestand der Passiven der Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung massgeblich ist und eine nachträgliche Tilgung unbeachtlich ist (act. 50 S. 11 Ziff. 19). Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die wegen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommenen Gerichtskosten unter den Passiven zu berücksichtigen, da die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nur eine Stundung bedeutet (so auch richtig Bühler, BK-ZPO, Art. 123 N 3). Das gleiche gilt für die noch offenen Steuerschulden. Auch hier kommt es auf den Bestand dieser Forderungen am Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung an. Es ist anzumerken, dass diese Forderung auch beim Beklagten unter den Passiven figuriert, was zu einer gegenseitigen Neutralisierung führt, die allerdings nicht spürbar ist, sofern auf einer Seite ohnehin ein Rückschlag resultiert. Stellt man der Ersatzforderung der Klägerin die Summe dieser Passiven gegenüber, resultiert nach wie vor ein Rückschlag. Aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung resultiert daher keine Beteiligungsforderung des Beklagten, die mit der Ersatzforderung der Klägerin zu verrechnen wäre.

E. 9

Die Geltendmachung eines Rückgriffs gestützt auf Art. 148 Abs. 2 OR setzt voraus, dass der Gläubiger effektiv befriedigt wurde. Es genügt nicht, dass der

- 17 - Gläubiger einen von mehreren Solidarschuldner in Anspruch nimmt. Die Forderung muss mit befreiender Wirkung für den mit dem Rückgriff in Anspruch genommenen Solidarschuldner erfüllt worden sein (Graber, BSK, Art. 148 OR N 5). Für die Steuerforderungen der Jahre 2009 und 2010 ist unbestritten, dass die Klägerin diese in den Jahren 2011 bis 2013 und damit vor Einreichung der Scheidungsklage bezahlt hatte, so dass die Klägerin nach dem Gesagten im Umfang des Anteils des Beklagten von 46% oder CHF 11'726.40 eine Rückgrifforderung gegen den Beklagten hat. Der Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, der Klägerin CHF 11'726.40 zu bezahlen. Für die Steuerschulden 2011 geht die Klägerin hingegen selbst davon aus, dass diese bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage noch vollumfänglich unbezahlt waren (act. 72 S. 8 Ziff. 13). Sie verlangt, der Beklagte sei zu verpflichten, seinen Anteil an den Steuerschulden zu übernehmen und die Beklagte (recte: Klägerin) für diesbezügliche Zahlungen an das Steueramt Zürich auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos zu halten (act. 72 S. 2). Dabei handelt es sich um eine bedingte Verpflichtung, was grundsätzlich zulässig ist, aber durch eine geeignete Formulierung zu verdeutlichen ist. Der Beklagte ist demnach zu verpflichten, der Klägerin CHF 1'208.10 zu bezahlen, wenn die Klägerin nachweist, dass sie die Steuerschulden 2011 der Parteien im Betrag von CHF 5'036.70 gegenüber den Steuerbehörden vollumfänglich beglichen hat. Eine anteilmässige

Verpflichtung für den Fall, dass die Steuerschulden 2011 teilweise beglichen wurden, wurde von der Klägerin nicht verlangt. III. 1. Beide Parteien stellten einen prozessualen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Beide haben ihre Mittellosigkeit i.S. von Art. 117 lit. a ZPO rechtsgenügend dargetan (act. 72 S. 10 Ziff. 16 f.; act. 78 S. 9 f. Ziff. 23 ff.). Von Aussichtslosigkeit ist auf keiner Seite auszugehen: Der Beklagte kann sich zur Bestätigung für seinen Standpunkt auf die Vorinstanz berufen, während die Klägerin mit ihrem Rechtsmittel obsiegt.

- 18 - 2. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beklagten zu auferlegen. Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind die Kosten jedoch unter dem Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Ausgangsgemäss hat der Beklagte der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ändert nichts daran (Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Da diese Entschädigung mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Beklagten voraussichtlich nicht einbringlich ist, ist der klägerische Vertreter jedoch vom Kanton angemessen zu entschädigen. Der entsprechende Anspruch geht damit auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.